

Gereon Dohm
Certamen Carolinum 2018
Endrunde

**Wie zeitgemäß ist Ciceros Idealstaat? Ein Vergleich mit
der verfassungspolitischen Gegenwart in der
Bundesrepublik Deutschland**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1. Begrüßung	1
1.2. Warum gerade dieses Thema?	1
2. Hauptteil	2
2.1. Grundsätzliches zu „De re publica“	2
2.2. Ciceros idealer Staat	2
2.2.1. Die Mischverfassung in „De re publica“	2
2.2.2. Die res publica als reales Beispiel	3
2.2.3. Nachteile der Mischverfassung	4
2.2.4. Vorteile der Mischverfassung	4
2.3. Vergleich mit dem Staatswesen der Bundesrepublik Deutschland	5
2.3.1. Gemeinsamkeiten beider Verfassungen	5
2.3.2. Unterschiede zwischen beiden Verfassungen	6
3. Schlussteil	7
3.1. Resümee zur Modernität der Mischverfassung und Ähnlichkeit gegenüber der Verfassung der BRD	7
4. Literaturverzeichnis	8
4.1. Textquellen	8
4.2. Sekundärliteratur	8

1. Einleitung

1.1. Begrüßung

Den besten Staat erkenne man daran, dass man von ihm nicht spreche. Dieser Aussage Schillers handle ich in meinem Vortrag zuwider, indem ich das Modell eines idealen Staats erörtere, welches Cicero 1800 Jahre vorher in seinem Werk „De re publica“ entworfen hat.

1.2. Warum gerade dieses Thema?

Weshalb sollte man sich aber mit einem antiken Staatsmodell beschäftigen, das schon seit zwei Jahrtausenden existiert und dabei nie Vorbild für eine Staatsgründung gewesen ist?

Wie wir alle täglich erleben, ist der gesellschaftliche Alltag beherrscht vom sich verschlechternden politischen Klima, infolge dessen in vielen Staaten nicht zuletzt die Verfassungen oder die ihnen zugrundeliegenden Werte durch radikale Bewegungen auf den Prüfstand gestellt werden. Ein Ende dieser aktuellen Entwicklung ist nicht in Sicht. So kann man sich fragen: Ist unser gegenwärtiges Staatswesen der aktuellen Realität gewachsen? Wie sähe stattdessen vielleicht als Lösung ein idealer Staat aus, in dem man sich gar keine Gedanken mehr um politische Unzufriedenheit machen müsste? Auch Cicero war schon damit konfrontiert, beispielsweise als Konsul während der berühmten Verschwörung des Catilina.

Mit möglicherweise ähnlichen Fragestellungen verschriftlichte er in seinem bis heute maßgeblichen Werk „De re publica“ die erwähnte Idee der optimalen Verfassung. Deren Wirkung auf die Neuzeit kann gar nicht unterschätzt werden.

Ich werde ich mich daher in meinem Vortrag den Fragen widmen, wie Cicero sich einen optimalen Ausweg aus politischen Unruhen vorstellte, welche Vor- und Nachteile dieser Ausweg in Form einer Verfassung hatte, sowie, ob dieser auch in der Lage ist, sich gegenüber den modernen politischen Herausforderungen zu behaupten. Dafür wird anhand der Ähnlichkeit zur

Verfassung der Bundesrepublik Deutschland untersucht, wie modern Ciceros Idealstaat im Vergleich zu dieser ist.

2. Hauptteil

2.1. Grundsätzliches zu „De re publica“

„De re publica“ ist eine staatsphilosophische Schrift Ciceros in sechs Büchern, die er 54 bis 52 v. Chr. in Form eines fiktiven Dialogs zwischen verschiedenen führenden Persönlichkeiten des Jahres 129 v. Chr. schrieb (vgl. Glücklich. Ciceros „De re publica im Unterricht. S. 14). Hauptredner ist Scipio d. J., ein „Held“ aus der illustren Vergangenheit Roms (vgl. Glücklich. Cicero, De re publica. S. 11), der schon im gleichen Jahr gestorben war. Somit erhalten Ciceros Ideen einen autoritären Charakter. Es wird „durch die Verlegung in die Vergangenheit und überhaupt durch die künstlerische Gestaltung [...] [die förderliche] Distanz geschaffen“ (Von Albrecht. Cicero, De re publica, Vom Staat. S. 394), die er braucht, um seine Staatsidee als allgemein ideal zu postulieren. Dafür stellt Cicero seine Ideen gerne in die Tradition der goldenen Zeit der Republik.

2.2. Ciceros idealer Staat

2.2.1. Die Mischverfassung in „De re publica“

Für Cicero sieht der ideale Staat folgendermaßen aus:

Eine gleichmäßige Mischung aus den o. g. Einzelverfassungen sei das Beste („erit aequatum et temperatum ex tribus primis [...] modis“. 1,69. S. 90). Die Gründe dafür werden in 2.2.4. analysiert. „[E]sse“ im Futur I zeigt hierbei die Zukunftsvision seines noch theoretischen Modells und verdeutlicht zeitgleich, dass bei einem Blick in die Zukunft sein Staatsideal dasjenige sein wird, welches fortlebt.

Zuerst nennt Cicero das monarchische Element, das an der Spitze des Staates stehen müsse („Placet [...] esse quiddam in re publica praestans et regale“. 1, 69. S. 90) und etwa der Funktion des Königs entspricht („regale“). Allerdings hat er dieses „Etwas“ nicht genau definiert, sondern lässt durch das Genus Neutrum ergebnisorientierten Spielraum zu.

Daneben sieht er aber im Staat auch Elemente, die von den führenden Persönlichkeiten getragen werden sollten („esse aliud auctoritati principum impartitum ac tributum“. 1,69. S. 90). Das Hendiadyoin „esse [...] impartitum ac tributum“ betont auf sprachlicher Ebene die Unterteilung des Staatswesens in drei Instanzen. Dabei sind diese Persönlichkeiten durch die Verwendung von „principum“ als starke Anführer positiv konnotiert, was man an der Nähe zum römischen Titel „princeps“ erkennen kann.

Dies wird auch im folgenden Satzteil deutlich („esse quasdam res servatas iudicio voluntatique multitudinis“. 1,69. S. 90). Cicero weist dem Plebs („multitud[o]“) ebenfalls („esse servatas“) Entscheidungsgewalt („iudici[um]“) in manchen Dingen zu, da er erkannt hat, dass auch das gemeine Volk seinen Willen bei derartigen Entscheidungen umsetzen will („voluntati“). Dabei sieht er das Volk aber als schwächstes Glied an, was an den eigens reservierten bzw. geschützten Zuständigkeitsbereichen („res servatas“) erkennbar ist.

Cicero führt für die nicht näher definierten Zuständigkeitsbereiche eine Aufgabenverteilung durch, sodass jede der drei Instanzen jeweils nicht eine gemeinsame, sondern eine alleinige Entscheidungsgewalt hat („servatas“, „aliud“).

Doch trotzdem ist es immer noch offensichtlich, dass Ciceros Zuneigung vom Königlichen zum Öffentlichen hin abnimmt, was an den positiv bzw. negativ konnotierten Wörtern („praestans et regale“ bzw. „multitudinis“. 1,69. S.90) ersichtlich ist. Dennoch betont Cicero die Wichtigkeit der zweckmäßig ausgeglichenen Verteilung, da er sie mehrfach erwähnt („aequatum et temperatum“ bzw. „aequabilita[s]“. 1,69. S. 90).

2.2.2. Die res publica als reales Beispiel

Die Verfassung der römischen Republik war ebenfalls eine Mischverfassung (Glücklich. Ciceros „de re publica“ im Unterricht. S. 14). Die Konsuln entsprachen dem monarchischen Element, während die Aristokratie vom Senat und den Magistraten des Cursus honorum repräsentiert wurde. Das demokratische Element entsprach der Volksversammlung und den darin gewählten Volkstribunen (vgl. Glücklich. Cicero, De re publica. S. 87).

Dass Cicero keinen Staat besser als die römische Republik ansieht, zeigt, dass Ciceros Idealstaat eben diese ist, wie er sich sie vor dem Bürgerkrieg vorstellte, d. h., als es noch vollständig rechtskonform und gesittet zuging („nullam rerum publicarum [...] conferendam esse cum ea, quam patres relinquerunt“. 1,70. S. 92). Das Gerundivum in Verbindung mit „esse“ verstärkt auf sprachlicher Ebene die unangefochtene Erstplatzierung der Republik, die in seinem Sinn über allen anderen denkbaren Verfassungen steht. Die Wahl des Prädikates „relinquerunt“ verdeutlicht die Orientierung der Verfassung auf die Zukunft hin, welche für die Folgezeiten erschaffen wurde.

Für die weitere Argumentation bedeutet es, dass Ciceros Idealstaat um Elemente der römischen Verfassung ergänzt werden darf.

2.2.3. Nachteile der Mischverfassung

Cicero sieht in seiner Skizzierung der Mischverfassung eine gewisse Ausgeglichenheit vor („haec [...] habet aequabilitatem quandam“. 1,69. S. 90). „[Q]uandam“ verdeutlicht allerdings, dass für ihn keine völlige, sondern nur eine partielle Ausgeglichenheit infrage kommt und somit weiterhin etwas (eine gewisse) Ungleichheit existiert. Bewusst wählt er dieses Wort und nicht eine Verneinung der absoluten Gleichheit, da er beschwichtigen und die Schwachstellen vertuschen will.

Diese gewisse Ausgeglichenheit als eigentlichen Vorzug genießen auch nur freie Bürger („aequabilitam quandam[...], qua carrere diutius vix possunt liberi“. 1,69. S. 90). Daraus kann interpretiert werden, dass es neben freien Bürgern auch Rechtlose und eine daraus resultierende unvollständige Rechtsgleichheit gibt (vgl. Kipf/ Lobe/ Zitzl. *Lebenstraum Staat, politisch denken lernen mit Cicero*. S. 57). Deutlich wird dies durch die betonende Stellung von „liberi“ ans Satzende.

Zudem lässt er keine freie Selbsteinordnung ins Staatsgefüge zu, sondern sieht jeden an einem festen Bestimmungsort („quisque est gradu firmiter collocatus“. 1,69. S. 90). Dadurch ist die persönliche Entscheidungsfreiheit eingeschränkt.

2.2.4. Vorteile der Mischverfassung

Andererseits mindert das Mitgestaltungsrecht eines jeden Bürgers die Gefahr von Aufständen (vgl. Kipf/ Lobe/ Zitzl. *Lebenstraum Staat, politisch denken lernen mit Cicero*. S. 57), weil durch die gleichmäßig erfolgte Machtaufteilung erst gar keine Anlässe zu politischer Unzufriedenheit entstehen.

Ein weiterer Vorteil besteht in der wesentlich geringeren Wahrscheinlichkeit, den gefürchteten Verfassungskreislauf zu durchleben, da die Mischverfassung bereits alle drei Staatsformen in sich vereint. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich alle drei Teile der Einzelverfassungen gleichzeitig ins Schlechtere kehren, ist verhältnismäßig gering (vgl. Glücklich. *Ciceros „De re publica“ im Unterricht*. S. 14). Daraus resultiert eine verlässliche Standfestigkeit des staatlichen Zustands („habet [...] firmitudinem“. 1,69. S. 90).

Cicero sieht seine Mischverfassung sogar als so gut an, dass er die Verantwortung für alle begangenen Fehler bei den Staatsmännern und nicht bei der Verfassung an sich sieht. Sie sei zudem in der Lage, nicht allzu große Fehler zu verkraften, ohne sich in eine schlechte Ausprägung zu kehren („hoc [...] non [...] sine magnis principum vitiis evenit“. 1,69. S. 90). Die Anfälligkeit für Gefährdungen durch Miss-Management ist dementsprechend gering. Zur sprachlichen Betonung verwendet Cicero nun die klare Verneinung „non“, um klarzustellen, dass die Mischverfassung nicht ins Chaos stürzen wird ohne „magnis vitiis“, die verhängnisvollen Fehler der Staatsmänner. Bewusst wählt er „vitium“ statt „error“, um deren charakterliche, moralische Schuld bzw. die große Makellosigkeit der Mischverfassung zu unterstreichen.

Durch die feste Einordnung und Positionierung eines jeden Bürgers in das Staatswesen ist zwar außerdem der Aufstieg nicht vorgesehen, aber genauso wenig der soziale Absturz möglich (vgl. Kipf/ Lobe/ Zitzl. *Lebenstraum Staat, politisch denken lernen mit Cicero*. S. 57), wodurch der Staat seinen Bürgern soziale Sicherheit garantiert („non subset, quo praecipitet ac dedicat“. 1,69.

S. 90). Das Hendiadyoin „praecipitet ac dedicat“ stellt dies in Verbindung mit „non“ sprachlich besonders heraus.

2.3. Vergleich mit dem Staatswesen der Bundesrepublik Deutschland

Um die Eignung von Ciceros Mischverfassung für die Gegenwart bewerten zu können, braucht man einen Maßstab. Dieser wird die Verfassung Deutschlands sein, die im Grundgesetz festgelegt ist. Anhand der Ähnlichkeit zu unserer modernen Verfassung wird der Modernitätsgehalt der Mischverfassung Ciceros bewertet (vgl. Glücklich. Ciceros „De re publica“ im Unterricht. S. 88-90).

2.3.1. Gemeinsamkeiten beider Verfassungen

Beide Verfassungen sehen ein monarchisches Element vor, das nach unten hin Einfluss ausüben kann. Den Konsuln („quiddam praestans et regale“. 1,69. S. 90) stehen der Bundeskanzler bzw. Bundespräsident gegenüber. Im Artikel 65 des Grundgesetzes (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung. Grundgesetz, Art. 65. S. 37f) ist festgelegt, dass der Kanzler die Richtlinien der Politik bestimmt, während die Konsuln die Lenker des Staates waren. Beide sind nicht als herrschende, sondern als leitende Elemente im Staat vorgesehen.

Dem Senat und den Magistraten des Cursus honorum („potentia principum“. 1,69. S. 90) entsprechen die Minister und Ministerinnen in der Bundesrepublik Deutschland. Sowohl der Senat als auch die Minister werden nicht vom demokratischen Element gewählt und beeinflusst, sondern vom monarchischen Element eingesetzt (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung. Grundgesetz, Art. 64. S. 37).

Große Parallelen bestehen ebenfalls auf demokratischer Ebene. Die Volksversammlung stellt eine Interessensvertretung des Volkes dar und ist mit Mitgliedern aus dem Volk besetzt („esse [...] quasdam res servatas multitudinis“. 1,69. S. 90). Die Meinung der Volksversammlung wird von den gewählten Volkstribunen repräsentiert. Zusätzlich werden von ihnen die Konsuln gewählt. Der Bundestag bzw. die Bundesversammlung sind ebenfalls Versammlungen von gewählten Volksrepräsentanten, welche den

Bundeskanzler bzw. Bundespräsidenten, also auch das monarchische Element, wählen. Es gibt also auf beiden Seiten eine Abhängigkeit des monarchischen Elements vom demokratischen, sowie eine stellvertretende Entscheidungsgewalt im Sinne des Volkes.

Zum Grundgesetz, das als eine der größten Errungenschaften im modernen Staatswesen gilt, gibt es ebenfalls bereits in der antiken römischen Republik ein Pendant, nämlich das römische Bürgerrecht. Beide sichern dem Volk ähnliche Rechte zu.

Aus diesen Gegebenheiten resultiert eine gegenseitige Kontrolle der drei Verfassungselemente. Beide Verfassungen können aufgrund der Machtverteilung als repräsentative Demokratien bezeichnet werden, welche aber eine flexible Weiterentwicklung ausgehend der Einflussnahme der drei Verfassungselemente ermöglichen, da jedem Element eine unabhängige Einflussnahme in seinem Bereich vorbehalten ist.

2.3.2. Unterschiede zwischen beiden Verfassungen

Die Unterschiede zwischen beiden Verfassungen fallen im Angesicht der Gemeinsamkeiten gering aus. Während Cicero mit der unvollständigen Gleichheit der Bürger die Existenz eines rechtlosen Standes impliziert, für den auch nicht das römische Bürgerrecht gilt, ist direkt am Anfang des Grundgesetzes die vollständige Gleichheit und Freiheit für jeden, sogar auch für Nicht-Bürger, festgelegt (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung. Grundgesetz, Art. 3. S.11).

In puncto Besetzung der aristokratischen Vertreter ist die Mischverfassung Ciceros sogar demokratisch orientiert, indem die Besetzung des Cursus honorum von der Volksversammlung bestimmt wird, während die Minister heutzutage vom Kanzler vorgeschlagen werden, die Besetzung also durch das monarchische Element geregelt wird.

Diese zwei Unterschiede sind jedoch gegenüber den Gemeinsamkeiten in der Unterzahl von marginaler Bedeutung und daher für die Gesamtbetrachtung unwesentlich.

3. Schlussteil

3.1. Resümee zur Modernität der Mischverfassung und Ähnlichkeit gegenüber der Verfassung der BRD

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass beide betrachteten Verfassungsprinzipien sehr ähnlich sind, da sie demokratische, aristokratische und monarchische Elemente zu gleichen Anteilen enthalten und außerdem eine gegenseitige Kontrolle zwischen diesen drei Organen zulassen. Zugleich sind sie auch auf stetige Anpassungen im Zuge des Schritthaltens mit der stetigen Modernisierung ausgelegt, wodurch die Weiterentwicklung des Staatswesens aus den drei Verfassungsorganen heraus möglich ist.

Daher sind beide Verfassungen gleich gut geeignet, um die in der Einleitung angesprochenen aktuellen Problemstellungen evolutionär zu bewältigen. Cicero hat somit eine anpassungsfähige und dadurch moderne Staatstheorie erschaffen, die allerdings erst im 20. Jahrhundert mit der Gründung repräsentativer Demokratien z. B. in Europa wieder realisiert wurde. Wir profitieren von seinem antiken Erbe, das er uns mit auf den Weg gegeben hat, und bewahren es zugleich durch das Praktizieren seiner Vorstellungen.

4. Literaturverzeichnis

4.1. Textquellen

- Cicero, Marcus Tullius. Liber primus, 69-71. S. 84-88.
In: Von Albrecht, Michael (Übers. & Hrsg.). Marcus Tullius Cicero, De re publica, Vom Staat. Stuttgart. 2013

4.2. Sekundärliteratur

- Glücklich, Hans Joachim. Ciceros „De re publica“ im Unterricht. Göttingen. 1997. S. 14
- Glücklich, Hans Joachim. Cicero, De re publica. Göttingen. 2005². S. 11
- Kipf, Stefan (Hrsg.)/ Lobe, Michael (Hrsg.)/ Zitzl, Christian (Bearb.). Lebens(t)raum Staat, politisch denken lernen mit Cicero. Bamberg. 2010. S. 57
- Von Albrecht, Michael (Übers. & Hrsg.). Marcus Tullius Cicero, De re publica, Vom Staat. Stuttgart. 2013. S. 394
- Glücklich, Hans Joachim. Cicero, De re publica. Göttingen. 2005². S. 87
- Kipf, Stefan (Hrsg.)/ Lobe, Michael (Hrsg.)/ Zitzl, Christian (Bearb.). Lebens(t)raum Staat, politisch denken lernen mit Cicero, Lehrerkommentar. Bamberg. 2011. S. 31
- Glücklich, Hans Joachim. Ciceros „De re publica“ im Unterricht. Göttingen. 1997. S. 88-90
- Bundeszentrale für politische Bildung. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Bonn. 2009